



# Direkt Informiert

Newsletter für kommunale Behörden

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Thema Gleichstellung ist derzeit in aller Munde. Vor 50 Jahren, am 7. Februar 1971, stimmten die Männer der Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene zu. Zuvor war das Stimm- und Wahlrecht für Frauen bereits in mehreren Kantonen Realität geworden. Doch Vorreiterin war die kommunale Ebene. In der Walliser Gemeinde Unterbäch leitete der Gemeinderat 1957 aus seiner gesetzlichen Zuständigkeit für das Führen des Stimmregisters kurzerhand auch noch die Legitimation ab, zu einer eidgenössischen Volksabstimmung über den Zivildienst von Frauen die Frauen selber zum Abstimmen zuzulassen. An der Aktion war der Walliser Nationalrat Peter von Roten beteiligt, ein katholisch-konservativer Jurist, der mit der Frauenrechtlerin Iris von Roten verheiratet war.

Auch wenn jene wenigen Stimmen schliesslich nicht mitgezählt werden durften, hatte der Urnengang eine schweizweite Signalwirkung. Unterbäch brüstet sich noch heute damit, das «Rütli der Schweizer Frau» zu sein. Gewisse Sachen muss man offenbar zuerst im Kleinen wagen – zweifellos ein wichtiger Aspekt unserer Gemeindeautonomie.

50 Jahre später liegt die Herausforderung in der Gleichstellung vor allem in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Und auch hier haben die Gemeinden die Möglichkeit, mit mutigen und innovativen Schritten voranzugehen. Eine gute Gelegenheit ergibt sich derzeit im Zusammenhang mit der Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung über die Beiträge aus dem neuen kantonalen Kinderbetreuungsgesetz. Gefragt sind ausgeklügelte Wege für finanzielle und strukturelle Verbesserungen, die auf die Bedürfnisse vor Ort Rücksicht nehmen. Gerne werden wir dazu den Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden fördern. Doch auch in anderen Bereichen sind neue Ideen gefragt. Wird dereinst eine St.Galler Gemeinde zum neuen Rütli der Gleichstellung?

Departement des Innern

Laura Bucher  
Regierungsrätin



Die heute gesetzlich geregelte Finanzierung des Frauenhauses ist im Jahr 1987 noch Gegenstand einer Protestaktion in St.Gallen. Dieses Bild ist Teil der Ausstellung «Klug und Kühn – Frauen schreiben Geschichte», die noch bis zum 19. September 2021 im Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen zu sehen ist.  
(Bild: Stadtarchiv St.Gallen; Fotografin: Regina Kühne)

### Inhalt

Planungsgrundlagen für Gemeinden weiterentwickeln	2
Neue Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration	3
Schnellere Verfahren bei Grundstückkauf	4
Gemeinden weiterhin für Inkassohilfe zuständig	5
Im virtuellen Dialog mit dem Handelsregister	6

Bedarfsrichtwerte für die stationäre Betreuung und Pflege

## Planungsgrundlagen für Gemeinden aktualisieren und weiterentwickeln

**Das Departement des Innern legte im Mai 2017 die Planungsrichtwerte für die politischen Gemeinden zur Bereitstellung des Angebots für die stationäre Betreuung und Pflege fest. Die letzte im Jahr 2016 durchgeführte Überprüfung ist in diesem Jahr für das Grundangebot der Altershilfe zu aktualisieren. Die Bedarfs- aber auch Angebotsentwicklung während der letzten Jahre erfordern neu auch die Berücksichtigung des Spezialbedarfs, beispielsweise in den Bereichen der stationären Palliativbetreuung (Sterbehospize) und bei der medizinischen Behandlungspflege.**

Vor rund vier Jahren führte das Departement des Innern den so genannten Planungskorridor ein, innerhalb dessen die Gemeinden ihren Gestaltungsspielraum für die Steuerung von ambulanten wie auch (teil-)stationären Angeboten zur Betreuung und Pflege von Betagten individuell nutzen können. Die damit verbundenen Erkenntnisse, aber auch andere Entwicklungen werden nun vom Amt für Soziales erhoben und analysiert. Die Ergebnisse sollen im Frühjahr 2022 in einen aktualisierten und ergänzten Planungsbericht münden.

### Bedarfsanalyse und Prognose

Im letzten Planungsbericht vom 3. Mai 2017 wurde der Bedarf an spezialisierten Angeboten im Kanton St.Gallen nicht erfasst. Die Bedarfsrichtwerte beschränkten sich auf die Pflegeleistungen, die nach Bundesrecht von den Krankenversicherern mitfinanziert und im Kanton St.Gallen von den politischen Gemeinden getragen werden.<sup>1</sup> In die Überprüfung soll die demografische Entwicklung (unter Berücksichtigung des Pandemiejahres 2020) einfließen. Zudem sollen die Anforderungen an das Planungsmodell aus Sicht der Gemeinden berücksichtigt werden. Im Rahmen des Projekts «Who cares?» machten einzelne Gemeinden oder Regionen konkrete Erfahrungen bei dessen Anwendung und identifizierten allfälligen Klärungsbedarf. Zwischenzeitlich wurden die kantonalrechtlichen Grundlagen im Sozialhilfegesetz angepasst und erweitert (Art. 28 bis Art. 30b gemäss V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz). Neu legt die Regierung auch Planungsrichtwerte für Plätze in Sterbehospiz-Einrichtungen fest.

### Spezialisierte Langzeitpflege

Im Februar 2021 beauftragte nun die Regierung das Departement des Innern, bis Oktober 2021 auch einen Vorschlag für eine Finanzierungslösung für die spezialisierte Langzeitpflege zur Vernehm-

lassung auszuarbeiten. Die Lösung soll auf einem subjektorientierten Ansatz basieren und folgende Eckwerte erfüllen: Einerseits soll für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (z.B. in Fällen von Langzeitbeatmung, Para-/Tetraplegie) – analog der Finanzierungslösung für die Sterbehospizeinrichtungen – eine Erhöhung des Höchstansatzes je Pflegestufe möglich sein. Andererseits sollen Betreuungsmehrkosten in der medizinischen Behandlungspflege, aber auch in den Bereichen psychiatrische Grunderkrankungen (z.B. Persönlichkeitsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Suchterkrankungen) und ergänzende Spezialpflege (z.B. ältere Personen mit chronifizierten Krankheitsbildern oder verhaltensbezogenen und psychischen Störungen) über zusätzliche Ergänzungsleistungen finanziert werden. Beide Finanzierungsinstrumente kommen nur im Bedarfsfall zur Anwendung, d.h. wenn im Vergleich zur Grundpflege in Betagten- und Pflegeheimen effektiv zusätzliche Pflege- oder Betreuungskosten anfallen. Im Bereich der medizinischen Behandlungspflege sollen Spezialtarife über Ergänzungsleistungen mittels Einzelfallanerkennungen angerechnet werden, wobei für die Festlegung ein standardisiertes Verfahren zu definieren ist.

Im Zuge der Erarbeitung der Finanzierungslösung sowie der per 2022 anstehenden Aktualisierung der Bedarfsrichtwerte wird das Departement des Innern neu die Planungsgrundlagen im Bereich der spezialisierten Langzeitpflege ausarbeiten. Das Amt für Soziales ist derzeit beauftragt, diese kantonalen Projekte inhaltlich und zeitlich zu koordinieren. Damit verbunden ist auch die Erhebung des (regionalen) Bedarfs an Spezialpflegeplätzen. Die Erarbeitung der Grundlagen wird unter Einbezug der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), der Leistungserbringenden (Curaviva St.Gallen) sowie des Gesundheitswesens (Leistungserbringende, Gesundheitsdepartement) erfolgen.

<sup>1</sup> Vgl. Bericht «Planung des Platzangebots in Einrichtungen zur stationären Betreuung und Pflege von Betagten im Kanton St.Gallen» vom 3. Mai 2017, Abschnitt 1.3. Abrufbar unter [www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch) → Alter → Betagten- und Pflegeheime → Bedarf

Angebot für Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene

## Neue Zuschüsse für Arbeitgebende zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration

**Der Bundesrat hat ein dreijähriges Pilotprogramm (2021–2023) beschlossen, um die nachhaltige Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (FL/VA) zusätzlich zu unterstützen. Das Pilotprogramm sieht finanzielle Zuschüsse an Arbeitgebende vor, die FL/VA mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen. Der Bund finanziert die Zuschüsse zur Hälfte. Der Rest wird von Kanton und Gemeinden getragen. Im Kanton St.Gallen sollen über die nächsten drei Jahre rund 90 Plätze angeboten werden.**

Das Pilotprogramm wird im Kanton St.Gallen unter der Federführung des Amtes für Soziales umgesetzt. Für die operative Durchführung sind Mitarbeitende des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitslosenversicherung) in Zusammenarbeit mit den Coaches der regionalen Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen (REPAS), des Trägervereins Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) sowie mit den Sozialämtern zuständig.

### Voraussetzungen für die Zuschüsse

Zielgruppe des Pilotprogramms sind Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene (FL/VA) mit Arbeitsmarktpotenzial, die trotz Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt noch nicht in der Lage sind, in einem Betrieb von Anfang an die volle Arbeitsleistung zu erbringen. Voraussetzung für finanzielle Zuschüsse ist, dass ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit orts- und branchenüblicher Entlohnung abgeschlossen wird und das Arbeitspensum mindestens 50 Prozent beträgt. Zudem muss der Betrieb eine Einarbeitung unter geeigneter Aufsicht (Bewilligung zur Lernendenausbildung) gewährleisten.

### Umfang, Höhe und Ausrichtungsdauer

Die Zuschüsse umfassen ausschliesslich Beiträge an den Lohn, ohne Sozialversicherungsbeiträge.

Die Finanzierung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen (z.B. Staplerkurs, Kranführerkurs, Sprachkurs) kann gemäss Refinanzierungskonzept<sup>2</sup> über die Integrationspauschale erfolgen. Die Dauer der Zuschüsse beträgt 6 bis 12 Monate mit degressiven Beiträgen. Über die effektive Höhe der Beiträge entscheiden die RAV-Beraterinnen und RAV-Berater im Einzelfall. Der Lohn wird durch die Arbeitgebenden monatlich ausgerichtet. Sie erhalten die vereinbarten Zuschüsse vom Amt für Wirtschaft und Arbeit monatlich ausbezahlt.

### Finanzierung des Pilotprogramms

Für die Umsetzung des Pilotprogramms im Kanton stehen insgesamt 1'840'000 Franken zur Verfügung. Pro Platz fallen Kosten in der Höhe von 20'000 Franken an, d.h. es können 92 Plätze über die nächsten drei Jahre finanziert werden (2021: 57 Plätze, 2022: 18 Plätze, 2023: 17 Plätze). Der Bund finanziert die Hälfte des Betrags. Bei der anderen Hälfte haben sich der Kanton und die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) darauf geeinigt, dass der Betrag im ersten Jahr gemeinsam von Kanton und Gemeinden (über die Globalpauschale) getragen wird. In den beiden Folgejahren erfolgt die Restfinanzierung nur noch durch den Kanton.

<sup>2</sup> Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen in den Gemeinden des Kantons St.Gallen. Abrufbar unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Vernehmlassung zu einem Gesetzesnachtrag

## Personen im Ausland sollen Grundstücke schneller erwerben können

**Das Verfahren beim Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland soll beschleunigt werden. Zu diesem Zweck hat die Grundbuchaufsicht verschiedene Vereinfachungen erarbeitet und umgesetzt. Weitere Anpassungen machen eine gesetzliche Anpassung erforderlich. Dazu läuft ein Vernehmlassungsverfahren.**

Ferienhäuser prägen schon seit Jahrzehnten die Tourismusgemeinden, doch ihr Erwerb ist für Ausländerinnen und Ausländer klar reglementiert.

(Postkarte aus den 1970er-Jahren, Fotohaus A. Steinemann, Tannenbodenalp, Bestand Staatsarchiv, Signatur W 322/01-0350)



Der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist durch das entsprechende Bundesgesetz, auch Lex Koller oder Lex Friedrich genannt, eingeschränkt. Zu diesem Zweck untersteht ein solcher einer Bewilligungspflicht. Dies gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

### Vereinfachung gefordert

Vertretende des Kantonalen Gewerbeverbandes St.Gallen (KGV) stellten die Angemessenheit des kantonalen Verfahrens zur Prüfung von juristischen Personen bei Grundbuchgeschäften in Frage. Sie beurteilten das Verfahren als besonders schwierig und aufwändig. Die Abteilung Grundbuchaufsicht des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht hat das Anliegen des KGV aufgenommen und verschiedene Massnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens erarbeitet und teilweise umgesetzt. Für weitere Vereinfachungen bedarf es jedoch Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

### Verfahren sollen verkürzt werden

Zum einen soll darauf verzichtet werden, die politischen Gemeinden vor dem Entscheid der Grund-

buchaufsicht anzuhören. Dieses Recht zur Stellungnahme wird selten genutzt. Zum anderen soll das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Grundbuchaufsicht vereinfacht werden. Derzeit können solche Entscheide zunächst bei der Regierung und anschliessend beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Künftig sollen Beschwerden direkt beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

### Vernehmlassung

Die Regierung hat das Departement des Innern ermächtigt, eine Vernehmlassung über den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert noch bis zum 31. März 2021. Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter:

[www.sg.ch](http://www.sg.ch) → Politik & Verwaltung → Kantonale Vernehmlassungen

Gesetzesrevision zu familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

## Gemeinden weiterhin für Inkassohilfe zuständig

**Der Bundesrat setzt per 1. Januar 2022 die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen in Kraft. Der Bund will damit schweizweit eine gewisse Vereinheitlichung bei der Inkassohilfe erreichen. Die Regierung des Kantons St.Gallen legt jetzt einen Gesetzesnachtrag vor, der die Vorgaben des Bundesrechts umsetzt.**

Personen, die Anspruch auf Alimentenzahlungen haben und diese unvollständig oder gar nicht erhalten, haben das Recht auf Inkassohilfe. Die öffentliche Hand unterstützt dabei die Gläubigerin oder den Gläubiger bei der Einforderung der ihr oder ihm zustehenden Alimentenzahlungen.

Benennung der Fachstelle als zuständig erklärt werden. Die Gemeinden können selber eine Fachstelle führen (z.B. das Sozialamt), diese Aufgabe gemeinsam mit anderen Gemeinden erfüllen oder eine private Stelle damit beauftragen.

Die Situation der verschiedenen Familienangehörigen hängt nach einer Trennung zu einem grossen Teil von den finanziellen Rahmenbedingungen ab. Ein Gesetzesnachtrag verbessert dazu die Grundlagen  
(Bild: Shutterstock).



### Kommunale Zuständigkeit

Das geltende Recht im Kanton setzt die Erfordernisse der Bundesverordnung bereits weitgehend um. Neu schreibt der Bund vor, dass die Kantone mindestens eine Fachstelle benennen, die für die Inkassohilfe zuständig ist. Aktuell liegt diese Zuständigkeit im Kanton St.Gallen bei den Gemeinden. An dieser Kompetenzverteilung soll nichts geändert werden, weshalb die Gemeinden für die

### KOS bietet fachliche Unterstützung

Mit dem Begriff Fachstelle fordert der Bund eine gewisse Professionalisierung im Inkassohilfe-Wesen. Den mit der Aufgabe Betrauten sollen deshalb fachliche Grundlagen und Unterstützung angeboten werden. Dies wird durch die St.Gallische Konferenz für Sozialhilfe erbracht, welche die Richtlinien erarbeitet, Weiterbildungen durchführt und die Fachstellen in Einzelfällen berät.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben alle interessierten Kreise die Möglichkeit, sich zum Gesetzesentwurf zu äussern. Das Vernehmlassungsverfahren dauert noch bis zum 24. März 2021. Nach der Auswertung der Stellungnahmen leitet die Regierung den III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge dem Kantonsrat zu.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter: [www.sg.ch](http://www.sg.ch) → Politik & Verwaltung → Kantonale Vernehmlassungen

Neues Angebot für Kundenkontakt

## Im virtuellen Dialog mit dem Handelsregister

**Das Amt für Handelsregister und Notariate (AfHN) führt ab kommendem Juni einen digitalen Verwaltungsassistenten, kurz Chatbot, ein. Dank diesem neuen Kommunikationskanal sollen Kundinnen und Kunden rasch und unkompliziert Antworten auf Fragen zum Handelsregister erhalten.**

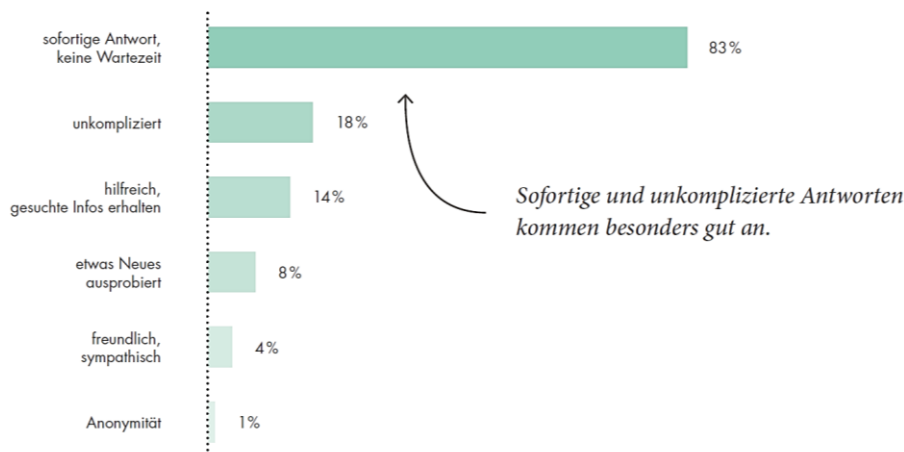
Im Zuge der Digitalisierung nimmt der Einsatz von Chatbots (vgl. Kasten) sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu. Dabei wird die Technologie in die bestehenden Prozesse eingebunden und als digitaler Kommunikationskanal gegenüber Nutzerinnen und Nutzern genutzt. Als erstes Amt im Kanton St.Gallen führt das Amt für Handelsregister und Notariate im Rahmen der Digitalisierungsstrategie einen Chatbot ein. Für den Amtsleiter Clemens Meisterhans ist dies ein logischer Schritt, denn als Dienstleister für die Einwohnerinnen und Einwohner müsse sich sein Amt an die veränderten Bedürfnisse und Technologien der digitalen Welt anpassen. Gemäss einer [Studie der ZHAW School of Management and Law](#) aus dem Jahr 2018 ist die Akzeptanz zur Nutzung dieser Technologie gross. So erhöhte sich die Bereitschaft zur Nutzung von Chatbots in nur einem Jahr signifikant. 2017 zeig-

ten sich erst 40 Prozent der Befragten offen gegenüber einer Interaktion mit einem Roboter, im Jahr 2018 waren es bereits 70 Prozent.

Angesichts von jährlich 13'000 Eintragungen im Handelsregister und über 10'000 Bestellungen von Auszügen und Akten kann der Chatbot das Personal von einfacheren Anfragen und Routineaufgaben entlasten. Der Chatbot ist aber auch eine Antwort auf die veränderten Erwartungen und Kommunikationsgewohnheiten der Kundinnen und Kunden. So entfallen z.B. längere Wartezeiten am Telefon oder Schalter und zudem kann der Chatbot von überall und rund um die Uhr kontaktiert werden. Aus kantonaler Sicht können in diesem Projekt wichtige Erfahrungen gesammelt werden, die wiederum in die Prozesse von anderen Departementen und Ämtern einfließen.

### Was fanden Sie besonders toll?\*

Gemäss ZHAW-Studie wird vor allem die sofortige Antwortzeit sowie der unkomplizierte Zugang von Chatbots geschätzt.



#### Erster Chatbot im Einsatz

Auf Anfang Juni plant das AfHN, einen sogenannten Chatbot für den Bereich Handelsregister einzuführen. Der Begriff setzt sich aus Chat (Gespräch) und Bot (Roboter) zusammen. Der Chatbot beantwortet Anfragen per Text- oder Sprachausgabe ohne direkten menschlichen Eingriff. So können Kundinnen und Kunden direkt Fragen oder Stichworte im Chatbot erfassen. Dieser durchsucht die Datenbestände im Handelsregister und gibt dann die damit verbundenen Antworten heraus. Durch ständiges Training lernt die Technologie dazu, was zu besseren Antworten führt.